



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 53 „Sternbergerland“

- Einleitung / Fortführung des Bebauungsplanes und öffentliche Auslegung -

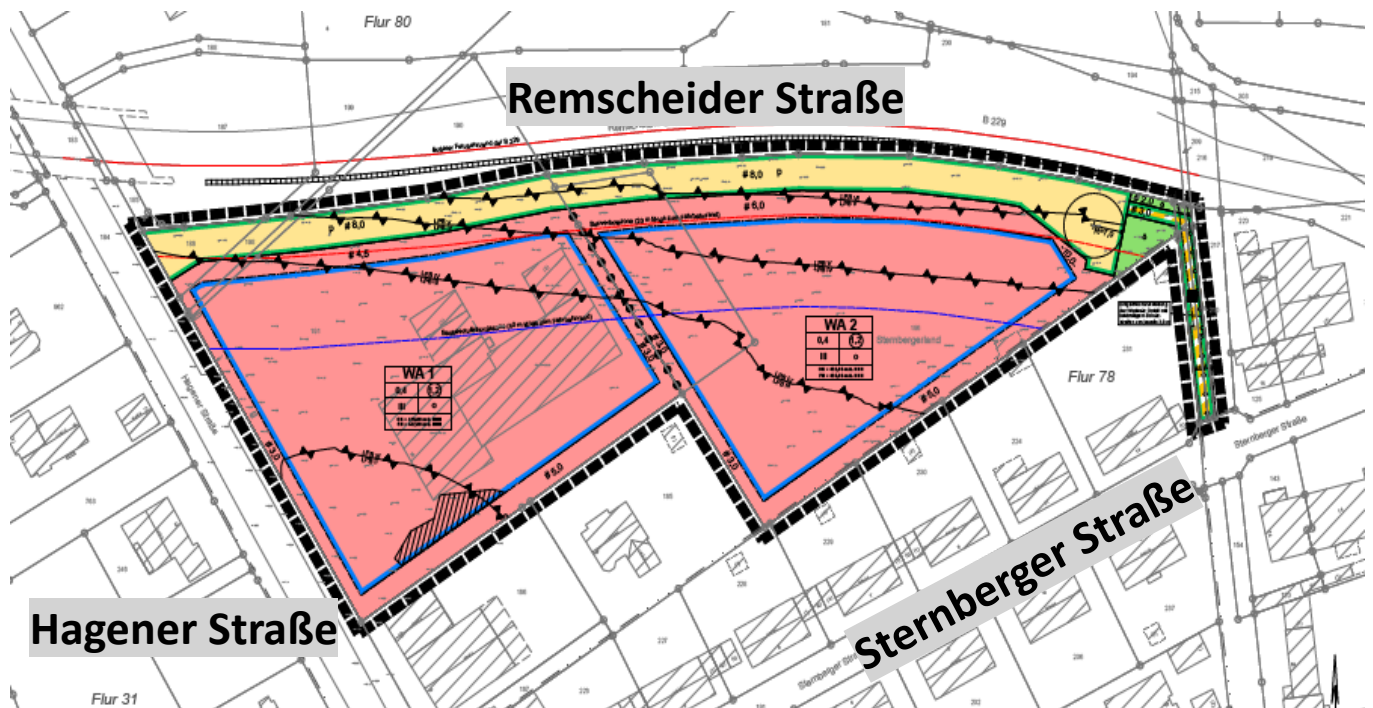
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 gemäß § 2 in Verbindung mit § 13a und § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat beschließt,
 - a) den westlichen Teilbereich des Plangebietes als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sowie den
 - b) östlichen Teilbereich des Plangebietes als Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB einzuleiten bzw. fortzuführen.
2. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen. Die Begründung vom 18.11.2021 ist beigelegt.
3. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschließt der Rat, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 "Sternbergerland", mit der Begründung vom 18.11.2021 öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte, von Mehrfamilienhäusern und nicht störenden gewerblichen Nutzungen im Plangebiet.

Das Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich) wird im Norden durch die Remscheider Straße (B 229), im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Sternberger Straße sowie einen Sanitär- und Heizungsbetrieb und im Westen durch die Hagener Straße begrenzt (s. Planbereich).

Planbereich:



Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (westlicher Teilbereich) sowie als Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB (östlicher Teilbereich) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sternbergerland“ liegt einschließlich der Begründung vom 18.11.2021 gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

24.01.2022 bis 28.02.2022 einschließlich

während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Thomasstraße 18, Zimmer 20, in 58553 Halver, öffentlich aus. Alle interessierten Bürger können sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:

Nach aktuellem Stand (03.01.2022) ist der persönliche Besuch der Verwaltungsgebäude nur unter Einhaltung der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) möglich. Bitte bringen Sie einen entsprechenden Nachweis mit. Es wird empfohlen, einen Termin zu vereinbaren (Tel. 02353/73-112).

Die auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung werden auf der Internetseite der Stadt Halver (www.halver.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweise:

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 03.01.2022

Der Bürgermeister
Michael Brosch